

Satzung des Vereins „Eisleben bleibt bunt e.V.“

Präambel

Eisleben bleibt bunt e.V. ist eine gemeinnützige, überparteiliche und unabhängige Initiative. Der Verein setzt sich für Demokratie, Menschenwürde, Vielfalt, Toleranz, Gleichberechtigung und gesellschaftlichen Zusammenhalt in Lutherstadt Eisleben und der Region Mansfeld-Südharz ein. Er wendet sich entschieden gegen Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Queerfeindlichkeit, Sexismus, Menschenfeindlichkeit, Rechtsextremismus sowie jede Form von Hass und Hetze.

Der Verein versteht sich als Plattform für Menschen unterschiedlicher Herkunft, Weltanschauung, Religion, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, politischen Überzeugung und sozialer Lebensrealität, die sich auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland für ein respektvolles und solidarisches Miteinander engagieren.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Eisleben bleibt bunt“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Lutherstadt Eisleben.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Volksbildung,
 - der Jugendhilfe,
 - der Gleichberechtigung aller Geschlechter,
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
 - der Hilfe für Verfolgte, Geflüchtete und diskriminierte Menschen sowie
 - der Förderung des demokratischen Staatswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation und Durchführung von Informations-, Bildungs- und Kulturveranstaltungen,
 - Durchführung von Demonstrationen, Mahnwachen, Kundgebungen und öffentlichen Aktionen für Demokratie, Vielfalt und Menschenrechte,
 - Förderung des Dialogs zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen,
 - Unterstützung und Vernetzung lokaler Initiativen, Vereine, Schulen, Jugendgruppen und engagierter Bürgerinnen und Bürger,
 - Aufklärung über Extremismus, Diskriminierung, Hasskriminalität

- und Desinformation,
- Förderung von Projekten gegen Ausgrenzung, Rassismus und Queerfeindlichkeit,
- Erinnerungsarbeit sowie Projekte zur demokratischen Kultur und historischen Verantwortung.

3. Der Verein ist überparteilich. Er unterstützt keine politische Partei und stellt keine Wahlempfehlungen zugunsten oder zulasten einzelner Parteien oder Kandidatinnen und Kandidaten auf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss,
3. durch Tod,
4. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu erklären.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins verstößt,
 - dem Verein erheblichen Schaden zufügt,

- menschenfeindliche, rassistische, antisemitische, queerfeindliche, rechtsextreme oder sonst mit den Vereinszielen unvereinbare Positionen vertritt oder verbreitet,
- oder trotz Mahnung länger als sechs Monate mit Beiträgen im Rückstand ist.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

3. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

3. Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, digital oder in hybrider Form durchgeführt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl und Abberufung des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Jahresberichts,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - der oder dem Vorsitzenden,
 - einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden,
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist insbesondere zuständig für:

- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Kooperation mit anderen demokratischen und gemeinnützigen Organisationen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 15 Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen einrichten.
2. Arbeitsgruppen handeln im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane.
3. Sie berichten dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volksbildung, der Demokratie, der Gleichberechtigung sowie der Hilfe für diskriminierte oder benachteiligte Menschen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 02.08.2026 in Rollsdorf beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

LUTHERSTADT
EISLEBEN